Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und unteren Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:
Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Aktenzeichen III
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-

Sonn- und Feiertagsöffnungen nach IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unsere gestrigen Erlasse möchte ich Ihnen zunächst deutlich sagen, dass wir uns der Herausforderungen sehr bewusst sind, die sich für Sie in den Kommunen wie auch an vielen anderen Stellen unseres Landes in der aktuellen Situation stellen. Dies gilt auch für die Anforderungen, die sich durch die verschiedenen Erlasse aus unserem Hause für die örtliche Umsetzung ergeben. Wir tun in der schwierigen Situation eines exponentiellen Infektionsgeschehens alles, um sowohl der Zielsetzung möglichst klarer wie bundeseinheitlicher Vorgehensweisen wie auch den Erfordernissen der kommunalen Umsetzungspraxis gerecht zu werden. Dass dies angesichts der sehr dynamischen und dramatischen Entwicklung für alle

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Beteiligten auch Herausforderungen mit sich bringt, lässt sich an den gestrigen Erlassen gut ablesen.

Für Ihre Unterstützung in der aktuellen Situation und die gute Kooperation über die staatlichen Ebenen hinweg möchte ich mich jedenfalls an dieser Stelle auch im Namen unseres Ministers Karl-Josef Laumann einmal sehr herzlich bedanken.

Da uns zur Frage der unter Ziff. 6 unseres Erlasses vom 17.03.2020 vorgesehenen Sonntagsöffnung der Lebensmittelläden, Märkte und Apotheken Fragen aus der kommunalen Praxis auch über die Bezirksregierungen erreicht haben, kommen wir gerne der Bitte nach, Ihnen hierzu noch Hinweise – gerade auch im Hinblick auf die Rechtsgrundlage – zukommen zu lassen, die sie gerne auch in den Begründungen Ihrer Allgemeinverfügungen verwenden können:

„Die Öffnungsmöglichkeit für die Einzelhandelsgeschäfte, Märkte, Hol- und Bringdienste zur Lebensmittelversorgung, die Großmärkte und die Apotheken dient der Lenkung des Einkaufsverhaltens unter der Zielesetzung des in der aktuellen Situation dringen gebotenen Infektionsschutzes durch größtmögliche Kontaktvermeidung. Die zusätzlichen Öffnungsmöglichkeiten sollen die Kundenströme so lenken, dass für lebensnotwendigen Einkäufe gerade den pandemierelevanten Berufsgruppen, die auf das Wochenende als Einkaufszeit angewiesen sind, ausreichende Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass wichtige Lebensmittel zwar grundsätzlich verfügbar, aber an den jeweiligen Einkaufstagen oft schon nach einem begrenzten Zeitraum vergriffen sind. Wenn in dieser Situation für Personen, die nur am Wochenende einkaufen können, der Samstag der einzige Einkaufstag ist, führt das zwangsläufig an diesem Tag in der relevanten Verkaufszeit zu erheblichen

Kundenansammlungen. Erfahrungen aus den südlichen EU-Staaten zeigen, dass dieses Problem im Verlaufe einer Pandemie eher noch zunehmen kann. Von solchen Einkaufssituationen gehen ganz erhebliche Infektionsrisiken aus, die im Sinne der jetzt getroffenen Gesamtregelungen dringend zu vermeiden sind. Die Anordnung einer über das LÖG NRW hinausgehenden Sonneröffnungsmöglichkeit ist daher eine dringend gebotene Schutzmaßnahme im Stadium der Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit im Sinne des 5. Abschnitts des IfSG. Die angeordnete Maßnahme stützt sich daher auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG."

Zusätzliche Hinweise:

1.) Da sich die Anordnung der Sonderöffnungszeiten nicht auf das LÖG NRW stützt, werden die erforderlichen Arbeitszeiten durch eine Allgemeinverfügung der Bezirksregierungen nach dem ArbZG begleitend genehmigt werden.
2.) Selbstverständlich gilt jede Maßnahme zur Kontaktvermeidung sowohl der Bekämpfung der übertragbaren Krankheit wie auch deren Verhütung im Sinne des 4. Abschnitts des IfSG. Wenn Sie daher als Rechtsgrundlage zusätzlich § 16 IfSG anführen wollen, bestehen dagegen keine Bedenken. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sollte aber in jedem Fall angeführt werden.

In der Hoffnung, dass unsere Hinweise Sie bei der Umsetzung unterstützen können, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Edmund Heller